

Satzung für den SC Edermünde e.V. (gültig ab 07.02.2020)

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies alle anderen Geschlechter mit ein.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Sportclub Edermünde e.V., Abkürzung SCE

und hat seinen Sitz in 34295 Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis.

Er wurde im Vereinsregister VR 626 beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§2 Zweck und Aufgaben

Der SC Edermünde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Verein ist die Förderung:

- des Sports insbesondere des Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports
- der Kultur
- der Erziehung
- des bürgerschaftlichen Engagements

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Errichtung und den Erhalt von Sportstätten
- die Organisation und die Förderung von sportlichen Veranstaltungen, Übungen und Leistungen
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen und karnevalistischer Tanzdarbietungen
- die Mitarbeit in Kindereinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege

Der Jugend im Verein soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zu teil werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung aus Mitteln der Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos dessen Hauptsatzung sowie die Satzungen seiner Fachverbände an.

Der Verein ist politisch neutral und unabhängig, er setzt sich für religiöse und weltanschauliche Toleranz und für den Umweltschutz ein.

§ 3 Vergütung von Vereinsämtern

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Von dem geschäftsführenden Vorstand oder von den Abteilungen sind schriftliche Anträge mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied:

- trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat – ist ein solcher nicht bestellt, an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat – ist ein solcher nicht bestellt, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorsitzende des Beirats innerhalb von einem Monat die Beiratsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Ist ein Beirat nicht bestellt, hat der Vorstandsvorsitzende innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird ein

Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptverein aus, kann dieses nicht selbständig in einer Abteilung oder Untergruppierung Mitglied sein.

§6 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. An Abstimmungen und Wahlen durch Ausführung ihres Stimmrechtes können die Mitglieder wie folgt teilnehmen:

- Soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Für das Amt des Jugendleiters in den Abteilungen genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Jugendliche und Kinder (minderjährige) besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme des Jugendleiters.

Alle Mitglieder haben das Recht, in Abstimmung mit den Abteilungen, auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins gemäß Satzung. Die Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen, sowie die

Nutzungsbestimmungen der Einrichtungen sind zu beachten.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters, Jugendleiters oder eines Vereinsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Aus sozialen Gründen kann vom Vorstand die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge auf Zeit ausgesetzt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§7 Pflichten der Mitglieder

- Den Verein bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen;
- Die Beiträge pünktlich zu entrichten;
- Das Vereinseigentum und die überlassenen Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- Auf Verlangen des Vorstandes oder des Abteilungsleiters ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- Änderungen der Anschrift und Bankverbindung dem SC Edermünde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch eine Finanzordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu verabschieden ist. Für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge findet grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren Anwendung. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, über die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB

- 1.Vorsitzende/r
- Bis zu 3 stellv. Vorsitzende, mindestens jedoch 2 stellv. Vorsitzende
- Kassierer/in

dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

- Schriftführer(in)
- Pressewart(in)
- Sportwart(in)
- Beisitzer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden zum Inhalt haben, ist in jedem Fall die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand unter Leitung des/r 1. Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine besondere Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die in den Haushaltsplänen der öffentlichen Vereine vorhandenen Geldmittel rechtzeitig angefordert und vereinnahmt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter oder des Versammlungsleiters
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu den Vorstandssitzungen können Abteilungsangehörige hinzugezogen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch Ladung mindestens eine Woche vor dem Termin. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand bleibt

bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Kommunikation im Verein kann in verschiedenen Formen stattfinden:

- Mitteilungsorgan der Gemeinde
- Postweg
- elektronische Medien (Vereinshomepage; E-Mail,)
- Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Der Vorstand kann Personen für Fachaufgaben der nachfolgenden Bereiche bestimmen:

- Recht
- Steuern
- Versicherung
- Vereinsförderung
- Bildung
- und weitere

Vereinsordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Ehrenordnung) sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand (i.S. d. § 26 BGB) einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und sollte bis zum 30.04. des Geschäftsjahres einberufen werden und wird durch Vorankündigung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

Anträge müssen spätestens 1 Woche nach Bekanntgabe der Vorankündigung zur Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des SC Edermünde gerichtet werden.

Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen - alle 3 Jahre bzw. bei Amtsniederlegung
- Beschlussfassung über Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich, wenn das mit begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Versammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung

hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Wahlen können auch durch Blockwahlen erfolgen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben. Bei Bedarf können bis zu drei Wahlhelfer gewählt werden. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei jeder Wahlperiode muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstandes zu erfüllen haben. Die Ausschussmitglieder werden nach Maßgabe des Vorstandes von den Abteilungen benannt. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Die Mitglieder werden entsprechend ihres Aufnahmeantrages den einzelnen Abteilungen zugeordnet. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Die innerhalb der Abteilungen gewählten Abteilungsleiter können durch den Vorstand des SC Edermünde für die Dauer der Amtszeit als besondere Vertreter gem. § 30 BGB der Abteilungen bestellt werden. Scheidet ein Abteilungsleiter während der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Die besonderen Vertreter sind im Rahmen ihres Haushaltsplanes, sowie evtl. besonderer Richtlinien seitens des Vorstandes, berechtigt und verpflichtet, die für die Abteilungen abzuwickelnden Geschäfte zu erledigen und zu verantworten.

Die besonderen Vertreter haben jeweils für ihre Abteilung Geschäftsführungsbefugnis. Sie unterliegen im Innenverhältnis jedoch den Weisungen des Vorstandes.

Von den Abteilungen erworbene Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum des SC Edermünde und können nur mit Zustimmung des Vorstandes veräußert werden. Gegenstände und Einrichtungen können in Abstimmung zwischen den Abteilungen und dem Vorstand auf anderen Abteilungen übertragen werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Ihnen obliegt auch Kraft ihres Amtes die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwaltung der Gegenstände und Einrichtungen der Abteilungen.

Die besonderen Vertreter sind jeweils nur gemeinsam in ihrer zuständigen Abteilung vertretungsberechtigt.

Nach Bedarf können die Abteilungen weitere Mitarbeiter wählen. Die Wahl der Mitarbeiter der Abteilungen erfolgt innerhalb der Abteilungen.

§15 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens jedoch Fünf. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§16 Datenschutzklausel

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

§17 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach einer besonderen Ehrenordnung. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§18 Haftung

1. Der Verein hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen abgeschlossen.
2. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern besteht nur in Höhe des von der Versicherung des Landessportbundes Hessen gewährten Deckungsumfangs.

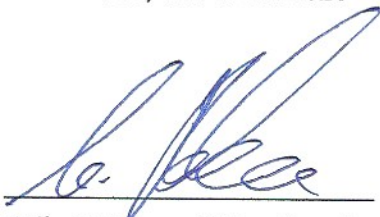
§19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

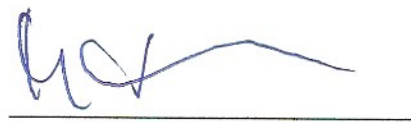
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Edermünde zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Edermünde, den 07.02.2020



Heiko Petersen, 1. Vorsitzender



Marcel Klitsch, 2. Vorsitzender



Nadine Kramer, Schriftführerin